



Pirschführung Beauftragung gemäß § 12a TJG 2004

Für eine Person, die die Jagd auf Schalenwild, Murmeltiere oder Hühnervögel aufgrund einer für das jeweilige Jagdgebiet gültigen Jagdgastkarte ausübt, hat der Jagdausübungsberechtigte bei der Ausgabe der Jagdgastkarte die Begleitung durch einen ortskundigen Pirschführer vorzuschreiben (§ 12a Abs. 1 TJG).

Der Jagdausübungsberechtigte

(Jagdleiter, sofern Befugnis zur Beauftragung eines Pirschführers bzw. Erteilung der Jagderlaubnis eingeräumt)

Name:

Jagdkarten-Nr.:

beauftragt den Pirschführer, der im Besitz einer gültigen Tiroler Jagdkarte ist,

Name:

Jagdkarten-Nr.:

den Besitzer einer Jagdgastkarte

Name:

Jagdgastkarten-Nr.:

für die Dauer von bis (Datum)

im EJ/GJ bei der Jagdausübung helfend und beratend zu begleiten (siehe rechtlicher Hinweis).

Der Jagdausübungsberechtigte (Jagdleiter):

Datum:

Der beauftragte Pirschführer:

Datum:

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____

Rechtlicher Hinweis:

Der Pirschführer hat die begleitete Person (Besitzer Jagdgastkarte) vor der Jagdausübung über die örtlichen Verhältnisse zu informieren und ist neben dieser für die Einhaltung der Verpflichtungen zur weidgerechten Jagdausübung (§ 11b Abs. 2 lit. a, b, c TJG) verantwortlich.

Wenn es aus Gründen der Weidgerechtigkeit erforderlich ist, hat der Pirschführer die Nachsuche auf von der begleiteten Person krank geschossenes Wild durchzuführen und diesem den Fangschuss zu gewähren.

Wird die Pirschführung nicht vom Jagdausübungsberechtigten oder dem Jagdleiter selbst durchgeführt, so hat der Pirschführer die schriftliche Beauftragung mit sich zu führen und auf Verlangen den Jagdschutzorganen und den Organen der öffentlichen Sicherheit vorzuweisen.

(Die verwendeten personenbezogenen Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.)